



**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 63

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Übersicht - Comp.ASS - Newsletter LSB Nr. 63

Infos aus dem Update Q1/2023 und Hotfix KOM HF_23_006 (Einspielung in comp.ASS
11.06.2023)

Inhaltsverzeichnis

1. Bagatellgrenze	2
2. Neue Freibeträge auf Erwerbseinkommen	5
2.1. Erwerbstätigenfreibeträge gem. § 11b Abs. 3 SGB II	5
2.2. Neuer Grundfreibetrag i.H.v. 520 € gem. § 11b Abs. 2b SGB II	6
2.3. Listen.....	7
3. Programmfehler: Versicherungspauschale wird bei übersteigendem Kindergeld nicht berücksichtigt	8
4. Neue bzw. doppelte Geldleistungsmaßnahme	9
5. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden.....	9
6. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet	9
7. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit	9
8. Fehler, die behoben worden sind.....	9
9. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler	9

¹ Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Bagatellgrenze

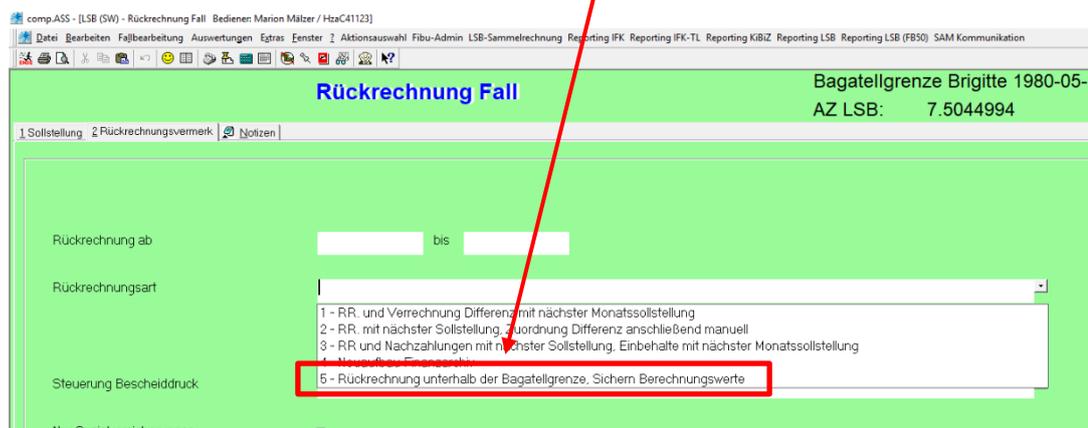
Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 eine sog. Bagatellgrenze für Rückforderungen in das SGB II eingeführt. Danach werden gem. § 40 Abs. 1 S. 3 – 5 SGB II Überzahlungen unter 50,00 € pro Bedarfsgemeinschaft nicht mehr zurückgefordert.

Nunmehr ist es in comp.ASS möglich, die Änderungen im Berechnungsgang abzubilden, ohne dass sie tatsächlich bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Diese Möglichkeit soll auch genutzt werden, damit immer die aktuellen Daten in comp.ASS erfasst sind und ggf. ausgewertet werden können. Bei den Kosten der Unterkunft könnten ansonsten z.B. keine Auswertungen bezüglich der tatsächlichen Kosten mehr erfolgen. Auch für den Datenabgleich ist es wichtig, dass das tatsächliche Einkommen berücksichtigt werden kann. Andernfalls wird beim Vergleich mit den Berechnungswerten ggf. eine nicht vorhandene Abweichung gemeldet.

Wie die Umsetzung funktioniert, wird in der neuen Anleitung „Bagatellgrenze“ erläutert. Daher erfolgt in diesem Newsletter nur eine kurze Übersicht über die Neuerung.

Es gibt einen neuen Rückrechnungsvermerk „5 – Rückrechnung unterhalb der Bagatellgrenze. Sichern Berechnungswerte“.



Dieser Rückrechnungsvermerk wird genutzt, wenn die Gesamtüberzahlung im Rückrechnungszeitraum geringer als 50 € ist und damit unter die neue Bagatellgrenze fällt. Für Erstattungsansprüche unter 50 € ist dieser Rückrechnungsvermerk allerdings nicht zu nutzen.

Egal, ob man gleich den Rückvermerk 5 oder erst einmal einen anderen Rückrechnungsvermerk nimmt, kommt nach dem Abspeichern diese Frage, sofern die Gesamtüberzahlung im Rückrechnungszeitraum geringer als 50 € ist:

Soll die Bagatellgrenze gelten, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten. In allen anderen Fällen (z.B. Erstattungen, Festsetzungen) ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

Im Berechnungsgang wird der neue Betrag als „unberücks. Bagatellbetrag“ dargestellt:

Personenbezogene Berechnung für den Monat 02.2023

Vorname	Gesamt	Brigitte	Anita
Nachname		Bagatellgr	Bagatellgr
- geboren am		18.05.1980	20.09.2012
- erwerbsfähig		Ja	Nein
Regelleistung	850,00	502,00	348,00
Alleinerz. 1 Kind 7 - 18	60,24	60,24	
Miete	400,00	200,00	200,00
Nebenkosten	100,00	50,00	50,00
Heizkosten	100,00	50,00	50,00
- unberücks. Bagatellbetrag	95,00		
Gesamtbedarf	1.510,24	862,24	648,00

Für den Rückrechnungszeitraum wird eine neue Berechnung gebildet, in der es neue Felder für den Bagatellbetrag gibt:

Fall-Berechnungen Bagatellgrenze
AZ LSB:

1 Übersicht Berechnungen 4 Berechnung Notizen

Kz/Lfd.Nr. Hilfeart	7 / 1	Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II)
Kz/Lfd.Nr. Berechn.	5 / 6	Heizkosten
Gültig von / bis	01.02.2023 - 31.05.2023	
Bezeichnung	Heizkosten	
Faktor	0,00	Bagatell
Tats./Nachr. Betrag	0,00	95,00
Berechnungsbetrag	100,00	95,00
Zahlungsempfänger		
Überweisungstext		

Mit dem Button „Bagatell-Beträge übertragen“ können Eingaben korrigiert werden.

Bagatell-Beträge übertragen

ACHTUNG bei Kosten für Unterkunft und Heizung: bitte wie bisher auch hier alle Felder füllen, also auch eine Eingabe bei „Tats./Nachr. Betrag“ tätigen!

Es gibt bestimmte Konstellationen, wo zukünftig anders vorgegangen werden muss wie bisher und zwar wenn

- Änderungen eine Differenz von 0 € ergeben
- für die Neuberechnung andere Berechnungsnummern genutzt werden müssen als vorher

Weiterhin gibt es Programmfehler

- Bagatellgrenze für 2022 nicht anwendbar
- Bagatellgrenze gilt bis einschließlich 50 € und nicht bis 49,99 €
- Freibeträge werden nach der Rückrechnung 5 befristet

Ausführliche Erläuterungen sind der neuen Anleitung zu entnehmen, die zeitgleich mit diesen Newsletter veröffentlicht wird.

Die Umsetzung ist neu und es konnten sicherlich nicht alle in Frage kommenden Konstellationen getestet werden. Daher bitte nach der Rückrechnung 5 die Fälle noch einmal gut kontrollieren und evtl. Auffälligkeiten mitteilen.

2. Neue Freibeträge auf Erwerbseinkommen

Bezüglich der neuen Freibeträge wird der feste Textbaustein in allen Bescheiden geändert.

Alt:

Durch das Bürgergeld-Gesetz werden zum 01.07.2023 vor allem neue Regelungen zum Einkommen in Kraft treten. Sofern Ihnen SGB II - Leistungen über den 30.06.2023 hinaus bewilligt wurden, wird Ihnen ein Änderungsbescheid mit allen zum 01.07.2023 in Kraft tretenden Regelungen - sofern diese bei Ihnen einschlägig sind - zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Neu:

Durch das Bürgergeld-Gesetz treten zum 01.07.2023 neue Einkommensregelungen in Kraft. So werden die Erwerbstätigenfreibeträge bei einem Erwerbseinkommen über 520 € erhöht und für viele junge Erwachsene (Unter 25 Jahre) unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag von bis zu 520 € monatlich eingeführt. Sofern Sie über Einkommen verfügen, wurden diese neuen Regelungen bei der Berechnung des SGB II – Leistungsanspruchs in diesem Bescheid berücksichtigt.

2.1. Erwerbstätigenfreibeträge gem. § 11b Abs. 3 SGB II

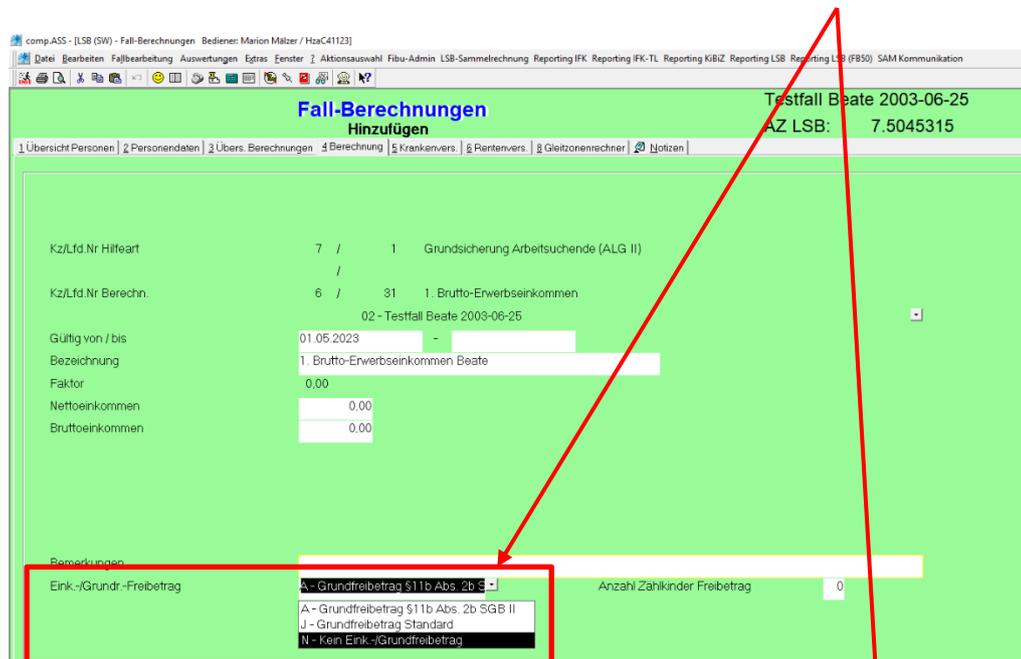
Die Erwerbstätigenfreibeträge wurden ab dem 01.07.2023 angepasst und sind ab sofort in comp.ASS hinterlegt:

Grundfreibetrag von 100 € bleibt für alle Erwerbstätigen

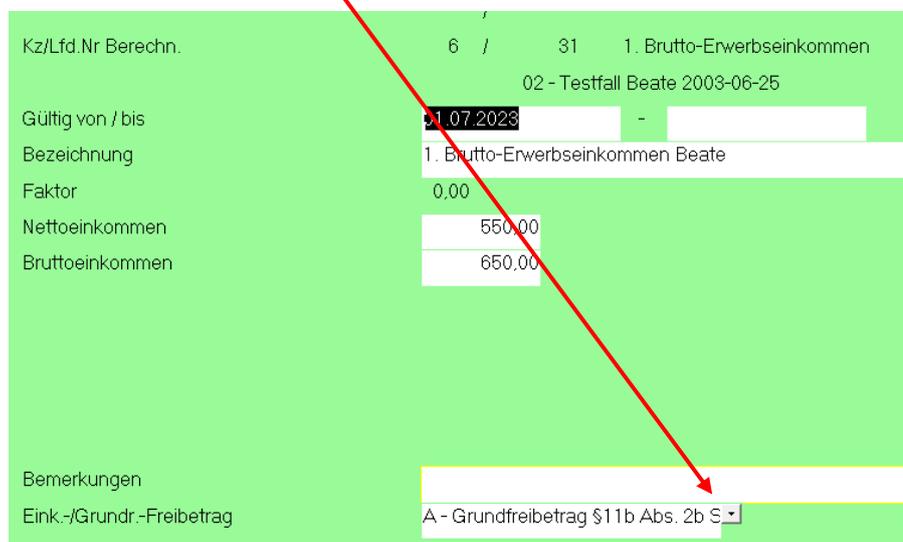
- 100 € - 520 € = 20 % Freibetrag (obsolet für U25)
- 520,01 € - 1000 € = 30 % Freibetrag
- 1000,01 € - 1200 € = 10 % Freibetrag (1500 €, wenn Kinder vorhanden sind)

2.2. Neuer Grundfreibetrag i.H.v. 520 € gem. § 11b Abs. 2b SGB II

Gem. § 11b Abs. 2b SGB II gibt es für Unter 25jährige einen neuen Grundfreibetrag i.H.v. 520 €. Daher gibt es in allen in Frage kommenden Einkommensberechnungen einen neuen Rollbalken:



Standardmäßig ist „J- Grundfreibetrag Standard“ hinterlegt. Soll der Freibetrag gem. § 11b Abs. 2b SGB II gewährt werden, ist eine neue Berechnung ab dem 01.07.2023 anzulegen und der Eintrag „A-Grundfreibetrag §11b Abs. 2b SGB II“ auszuwählen.



Personenbezogene Berechnung für den Monat 07.2023			
Vorname	Gesamt	Anita	Beate
Nachname		Testfall	Testfall
- geboren am		26.05.1975	25.06.2003
- erwerbsfähig		Ja	Ja
Regelleistung	904,00	502,00	402,00
Miete	500,00	250,00	250,00
Nebenkosten	100,00	50,00	50,00
Heizkosten	100,00	50,00	50,00
Gesamtbedarf	1.604,00	852,00	752,00
Kindergeld (1. Kind)	250,00		250,00
1. Brutto-Erwerbseinkommen	650,00		650,00
Abzüge vom 1. Brutto-Einkommen	100,00		100,00
Grundfreibetrag pauschal	520,00-		520,00-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	39,00-		39,00-
Verbleibender Gesamtbedarf	1.363,00	852,00	511,00
Bedarfsanteile		62,51%	37,49%
Gesamteinkommen	241,00	0,00	241,00
Bedarf ./.. Einkommen	1.363,00	852,00	511,00
Sofortzuschlag Kinder	20,00		20,00
Monatlicher Betrag	1.383,00	852,00	531,00
- Anteil Kommune	700,00	350,00	350,00
- Anteil Bund	683,00	502,00	181,00

2.3. Listen

Es werden Excel-Listen zur Verfügung gestellt mit den in Frage kommenden Fällen.

Prosozial hat auch ein Hilfsprogramm bezüglich des Freibetrages i.H.v. 520 € zur Verfügung gestellt. Durch das Hilfsprogramm wird in einigen Fällen der Freibetrag i.H.v. 520 € automatisch angelegt und andere Fälle aufgeführt, die zu prüfen sind.

Allerdings wird der Freibetrag auch automatisch bei Personen angelegt, die lediglich BAföG-Leistungen erhalten, was nach Rücksprache mit 56.1 falsch ist. **Daher haben wir entschieden, dass das Hilfsprogramm nicht in der Echtumgebung durchgeführt wird.** Da pro Sachbearbeiter sowieso nur wenige Fälle auf der Liste stehen, wäre es keine Hilfe, wenn einige Fälle auch noch korrigiert werden müssen.

Als zusätzliche Hilfestellung, welche Fälle zu prüfen sind, wird das Hilfsprogramm aber am Montag, 12. Juni 2023, in der **Testumgebung!!** durchgeführt und die Listen anschließend in der Echtumgebung zur Verfügung gestellt. **Die Listen liegen** an der gleichen Stelle wie auch die Listen aus der Test-Monatssollstellung, also **im Ordner „Testsollstellung“**.

Die Listen sehen so aus:

Liste Personen unter 25 mit Einkommen vom 2.06.2023 Seite 1

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Aktenzeichen	Nr./Name Person	
70 [REDACTED] 03	03 He [REDACTED]	Schüler/Student: Erhöhter Freibetrag
70 [REDACTED] 03	08 Hu [REDACTED]	Schüler/Student: Erhöhter Freibetrag
70 [REDACTED] 01	02 He [REDACTED]	Einkommen vorhanden
71 [REDACTED] 04	01 Am [REDACTED]	Schüler/Student: Erhöhter Freibetrag
71 [REDACTED] 01	02 Fe [REDACTED]	Einkommen vorhanden
71 [REDACTED] 05	02 Ke [REDACTED]	Einkommen vorhanden
72 [REDACTED] 03	03 Re [REDACTED]	Schüler/Student: Erhöhter Freibetrag
73 [REDACTED] 08	01 Ce [REDACTED]	Einkommen vorhanden
73 [REDACTED] 06	01 Bc [REDACTED]	Schüler/Student: Erhöhter Freibetrag
73 [REDACTED] 02	01 Ma [REDACTED]	Einkommen vorhanden

„Schüler/Student: Erhöhter Freibetrag“ bedeutet, dass das Hilfsprogramm hier den Freibetrag von 520 € angelegt hat.

„Einkommen vorhanden“ bedeutet, dass hier möglicherweise ein Anspruch auf den erhöhten Grundfreibetrag besteht, dies aber zu prüfen ist.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Eintrag „Schüler/Student: Erhöhter Freibetrag“ nicht zuverlässig, so dass auch hier genau geprüft werden muss, ob der erhöhte Freibetrag zu gewähren ist oder nicht.

3. Programmfehler: Versicherungspauschale wird bei übersteigendem Kindergeld nicht berücksichtigt

Wird übersteigendes Kindergeld auf einen Elternteil übertragen und hiervon die Versicherungspauschale abgezogen, wird die Versicherungspauschale nicht mehr berücksichtigt:

Kindergeld (1 Kind)	250,00		250,00
1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00		400,00
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00		
FSJ - Taschengeld	225,00		225,00
FSJ - Verpflegung/Unterkunft	175,00		175,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00		250,00
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	60,00		60,00
Verbleibender Gesamtbedarf	607,55	723,78	116,23
Bedarfsanteile		100,00%	0,00%
Übertragbares Kindergeld	116,23		116,23
Zugeordnetes Kindergeld	116,23	116,23	
Versicherungspauschale	30,00	30,00	
Verteilbares Einkommen	116,23	116,23	
Verteiltes Einkommen	116,23	116,23	0,00
Gesamteinkommen	710,00	116,23	623,77

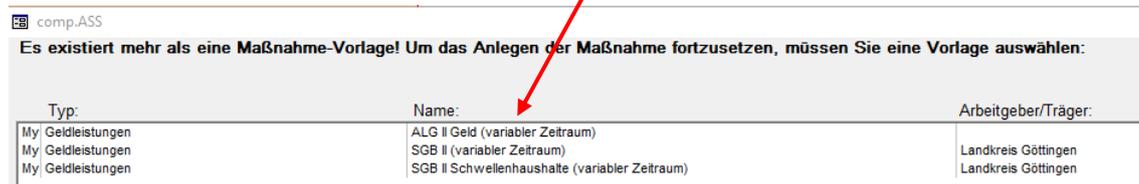
Fallen solche Fälle auf, bitte notieren, damit nach der Fehlerkorrektur eine Nachzahlung veranlasst werden kann.

Der Fehler tritt auch in der Vergangenheit auf, daher in solchen Fällen bitte aktuell keine Rückrechnungen machen.

4. Neue bzw. doppelte Geldleistungsmaßnahme

Bei Anlage eines Erstantrages kommt immer die Frage, welche Maßnahme-Vorlage ausgewählt werden soll.

Hier gibt es jetzt noch die Maßnahme „ALG II Geld (variabler Zeitraum)“:



comp.ASS

Es existiert mehr als eine Maßnahme-Vorlage! Um das Anlegen der Maßnahme fortzusetzen, müssen Sie eine Vorlage auswählen:

Typ:	Name:	Arbeitgeber/Träger:
My Geldleistungen	ALG II Geld (variabler Zeitraum)	
My Geldleistungen	SGB II (variabler Zeitraum)	Landkreis Göttingen
My Geldleistungen	SGB II Schwellenhaushalte (variabler Zeitraum)	Landkreis Göttingen

Bitte wie bisher auch „SGB II (variabler Zeitraum)“ auswählen und nicht „ALG II Geld...“.

Die Maßnahme-Vorlage „ALG II Geld...“ wird so schnell wie möglich wieder ausgeblendet.

5. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

- 5/750 Darlehenstilgung 1 (10 % RL), 5/751 Darlehenstilgung 2 (10 % RL), 5/752 Darlehenstilgung 3 (10 % RL) wurden ab dem 01.07.2023 so geändert, dass 5 % der Regelleistungen berücksichtigt werden. Die Bezeichnung der Berechnungen selber wurde auch entsprechend angepasst in „...(5 % RL)“.

6. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

- Anleitung Bagatellgrenze lfd. Nr. 1

7. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

./.

8. Fehler, die behoben worden sind

- Bei der Anlage eines Folgeantrages wird die Kennzeichnung für „Vorläufige Gewährung“ wieder aus dem bisherigen Falldatensatz übernommen.

9. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum vonbis
- **Überweisungstext in den Berechnungen** wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.
Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.
- Wenn ein **Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht** wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.

- Bei Personen mit einem **Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 €** wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen anteiligen Monat handelt

Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):

Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet. Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- **Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor**, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.

Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.

Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1.		
Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag		
Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind)	██████████	204,00 €	102,00 €
Leistung von Unterhaltspflichtigen		200,00 €	100,00 €
1. Brutto-Erwerbseinkommen	██████████	450,00 €	225,00 €
1. Netto Einkommen nicht ab	██████████	225,00 €	
Grundfreibetrag pauschal		225,00- €	
maximal jedoch		100,00 €	50,00- €

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

Freigegeben am/durch:
09.06.2023

gez. Schneemann